

Einladung

für die am Montag, 18.11.2019 um 15:00 Uhr stattfindende Sitzung des Stadtrates im großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung (15:00 Uhr)

1. **Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 07.10.2019**
2. **Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen getroffener Beschlüsse**
3. **Gegenstände aus den Etatberatungen**
 - 3.1. Haushaltssatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2020
 - 3.2. Finanzplan und Investitionsprogramm zum Haushaltsplan 2020 der Stadt Weiden i.d.OPf.
 - 3.3. Haushaltssatzung der von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2020
 - 3.4. Finanzplan und Investitionsprogramm zum Haushaltsplan 2020 - Stiftungen
 - 3.5. Budget zum Haushaltsplan 2020 im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt
 - 3.6. Landestheater Oberpfalz GmbH;
Sicherstellung der staatlichen Förderung
4. **Gegenstand aus dem Sportbeirat**
 - 4.1. Anpassung der Ehrungen in den Sportförderrichtlinien der Stadt Weiden i.d.OPf.
5. **Budgetbericht für das 3. Quartal 2019**
6. **Neubau Notunterkunft**
7. **Anträge**
 - 7.1. Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 14.09.2019
Klimanotstand
 - 7.2. Antrag der Bürgerliste vom 08.10.2019
Kreisverkehr Vohenstraußer Straße und Entwicklungen Edeldorfer Weg
 - 7.3. Antrag der Bürgerliste vom 08.10.2019
Einrichtung eines Compliance-Management-Systems bei der Stadt Weiden i.d.OPf.
 - 7.4. Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 25.10.2019
Einführung 5 G

**Nichtöffentliche Stadtratssitzung
im Anschluss an die öffentliche Stadtratssitzung**

Vorlagebericht an die Mitglieder des Stadtrates

Tagesordnungspunkt:

Anpassung der Ehrungen in den Sportförderrichtlinien der Stadt Weiden i.d.OPf.

Sachstandsbericht:

In der öffentlichen Sitzung des Sportbeirates am 08.10.2019 wurde unter Tagesordnungspunkt 3 folgender Sachstand diskutiert:

In den letzten Jahren wurde bei der Bestimmung der zu ehrenden Sportler bzw. Mannschaften bei der jährlichen Sportlerehrung erkannt, dass diverse erbrachte Leistungen ohne reinen Wettkampf erreicht wurden. Diese Situation wurde im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung kontrovers diskutiert. Zum Teil starteten die Sportler und Mannschaften ohne Konkurrenz bzw. nur mit zwei Teilnehmern. Um dies künftig anzupassen, hat der Sportbeirat in der Sitzung am 08.10.2019 folgende Ergänzung der Sportförderrichtlinien unter Buchstabe L Ziffer 2.2 empfohlen:

„Eine Ehrung der erbrachten Leistungen setzt voraus, dass bei der Meisterschaft oder den Bestenkämpfen eine Mindestteilnehmerzahl von drei Einzelsportlern pro Altersklasse oder drei Mannschaften pro Altersklasse teilgenommen haben. Eine Ehrung oder Verleihung findet bei geringerer Teilnehmerzahl nicht statt.“

Die Änderung soll erstmals bei der Bestimmung der zu ehrenden Sportler für die Sportlerehrung im Jahr 2020, angewandt werden.

Stadtrat:

beratend beschließend

öffentlich nichtöffentlich

Vorlagebericht an die Mitglieder des Stadtrates

Tagesordnungspunkt:

Neubau Notunterkunft
StR-Beschluss Nr. 27 vom 18.03.2019

Sachstandsbericht:

Mit o. g. Beschluss wurde die Verwaltung aufgefordert, das städtische Notunterkunftsangebot bedarfsgerecht zu erneuern und dieses mit einem Betreuungs- und Begleitungsangebot zu hinterlegen, welches die Wiedereingliederung der Bewohner in die Gesellschaft unterstützt. Dazu wurde folgende Vorgehensweise festgelegt:

1. Bedarfsklärung
Die Verwaltung ermittelt den Bedarf an Notunterkünften hinsichtlich der Anzahl und Struktur. Bezüglich der Qualität des künftigen Angebots holt sich die Verwaltung Informationen über funktionierende Angebote anderer Kommunen ein.
2. Betriebliche Konzeption
Die Verwaltung stellt ein betriebliches Konzept für die Schaffung eines neuen Angebots an Notunterkünften für den festgestellten Bedarf auf. Dieses Konzept soll belastbare Aussagen über die Unterbringung der verschiedenen Bedarfsgruppen und deren Betreuung und Begleitung zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft enthalten.
3. Bauliche Umsetzung
Die Verwaltung plant und baut ein neues Angebot an Notunterkünften auf Basis des ermittelten Bedarfs (Schritt 1) und des betrieblichen Konzepts (Schritt 2) und installiert nachhaltig ein Angebot für die Betreuung und Begleitung der künftigen Bewohner.

Zu 1. – Bedarfsklärung:

Im Vorfeld wurden die Notunterkunftsangebote von drei anderen Kommunen näher betrachtet. Zwei davon wurden Vorort gemeinsam mit Vertretern des Stadtrates besucht. Hier konnte sich im Austausch mit den für die Unterhaltung und den Betrieb der Anlagen zuständigen Kollegen ein sehr eindrucksvolles Bild gemacht werden. Die Erkenntnisse sind sowohl in die Bedarfsformulierung, als auch in die betriebliche Konzeption eingeflossen. Die Unterbringung in einer Notunterkunft wird als Übergang hin zu einer insgesamt verbesserten Lebenssituation unter Berücksichtigung der individuellen Lebensperspektiven gesehen. Dabei sind die Ursachen von Wohnungslosigkeit sehr vielfältig. Sie reichen von Überschuldung, Suchtproblemen, psychischen Störungen, Straffälligkeit, bis zu persönlichen Schicksalsschlägen.

Aktuell stehen folgende Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- **Schustermooslohe**
Die Anlage ist marode und kann die aktuellen Mindestanforderungen an Wohnräume nicht vorweisen (z.B. Warmwasserversorgung, Beheizung) Es stünden bis zu 53 Bettplätze zur Verfügung, aufgrund des baulichen Zustands und aufgrund der konzeptionellen Raumsituation vor Ort können allerdings nur 34 Bettplätze genutzt werden. Insbesondere in den Wintermonaten ist die Unterbringung der betroffenen Personen nur schwer vertretbar.

- **Schlichtwohnungen**

In diesen Wohnungen in fremden Eigentum stehen aktuell insgesamt 5 Bettplätze zur Verfügung. Auch diese Wohnungen befinden sich in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Der Eigentümer hat bereits signalisiert, dass eine Sanierung mittelfristig erfolgen wird und dann dieser Raum nicht mehr zur Verfügung steht

- **Frauennotwohnung**

Es besteht eine Wohnung mit 5 Bettplätzen für Frauen, da eine gemischtgeschlechtliche Unterbringung in der Schustermoslohe aktuell aufgrund des baulichen Zuschnitts nicht möglich ist. Auch diese Wohnung ist sanierungsbedürftig und wird der Stadtverwaltung mittelfristig nicht mehr zur Verfügung stehen.

- **Individualanmietung zur Unterbringung einer Familie**

Aktuell ist eine Familie in einer Wohnung untergebracht. Durch besondere Umstände konnte eine Unterbringung in dieser Wohnung erfolgen. Im Normalfall bestehen im Stadtgebiet keine Notunterbringungsmöglichkeiten für Familien. Dies führt dazu, dass dieser besonderen Personengruppe gewöhnlich keine verantwortbare Lösung angeboten werden kann.

- **Gasthöfe**

Für Einzelfalllösungen bestehen Absprachen mit Gasthöfen im Stadtgebiet. Diese Unterbringung ist kostenintensiv und in der Begleitung äußerst zeitintensiv. Die generelle Inanspruchnahme dieser Unterbringungsmöglichkeit sollte reduziert werden, wird jedoch weiterhin als Option benötigt.

Anforderungen an eine künftige Unterbringung

Wohnräume

Bei der Unterbringung von Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind, sollte auf ein gedeihliches Miteinander geachtet werden. Um dies zu gewähren, sollen in der Wohnanlage mögliche Reibungspunkte wie Gemeinschaftsküchen,-duschen, sowie Mehrbettzimmer (ab 3 Personen), aber auch Gemeinschaftseingänge vermieden werden. Individualeinheiten entschärfen Konflikte, dies führt in der Folge auch zu weniger Schäden. Aus diesem Grund sind die Wohneinheiten wie folgt auszugestalten:

- Einzelzugang,
- nicht mehr als zwei Bettplätze pro Wohneinheit
- pro Bewohner ein Bett, abschließbaren Spint, Sitzgelegenheit am gemeinsamen Tisch
- eine Kochgelegenheit,
- sowie WC und Dusche

Um die Hygienestandards und den Brandschutz ausreichend zu berücksichtigen, werden neben den gesetzlichen Anforderungen auch Induktionsplatten empfohlen. Zudem sind feuerfeste Materialien zu wählen (Edelstahl als Arbeitsplatte in der Kochecke), ebenso sollte darauf geachtet werden, dass Einrichtungsgegenstände robust und wenig Möglichkeiten zur Beschädigung aufweisen (z.B. Verzicht auf Heizkörper, stattdessen Fußbodenheizung)

Die einzelnen Wohneinheiten sollten mit einer elektronischen Schließanlage (z.B. Chip) ausgestattet sein, um Verlust und kostenintensive städtische Schlüsselnachbildungen einerseits vermeiden zu können und um durch Programmierung der Anlage eigenständig klare und kontrollierbare Zutrittsregelungen gewährleisten zu können.

Um die besonderen Bedarfe zu decken ist auf Barrierefreiheit zu achten.

Auf dem Gelände muss die Zustellung der Post sichergestellt werden, deswegen sind zentral angelegte gut verbaute Briefkästen anzubringen.

Betriebsräume

- Hausmeisterwerkstatt mit Lagermöglichkeit und Toilette. Hier kann neben Werkzeug auch Putzutensilien, Einwegbettbezüge, Matratzen und ggf. Eigentum der Obdachlosen aufbewahrt werden, einschließlich eines PC-Arbeitsplatzes.
- Abschließbarer Waschraum mit Waschmaschine und Trockner (Industriegeräte, um lange Wartezeiten zu vermeiden und um die Sicherheit gegen Vandalismus zu erhöhen).
- Büroraum für zwei Mitarbeitende des Kooperationspartners, einschließlich einer Personaltoilette
- Mehrzweckraum mit Kochmöglichkeit, der für Gruppenveranstaltungen genutzt werden kann.

Ermittlung der Bettplätze (Raumbedarf)

Nach Auswertung der Daten seit 2008 sind jährlich ca. 100 Personen obdachlos gemeldet. Die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Menschen, die auf einen Bettplatz angewiesen sind, bewegt sich zwischen 33 und 52 Personen. In dieser Auswertung sind die Unterbringungen durch die weiteren beteiligten Ordnungsbehörden (insbesondere Polizei) z.B. in Gasthöfen nicht enthalten, ebenso ist von einem Personenkreis auszugehen, der bis dato entweder keine offizielle Unterkunft aufsucht, bzw. eigenständig in dezentralen Unterkünften „zur Untermiete“ lebt (sog. „Sofasurfer“). Besonders in den Wintermonaten verdichtet sich die Nachfrage nach Bettplätzen in den Unterkünften.

Aufgrund der multiplen Bedarfe des betroffenen Personenkreises ergibt sich folgendes zukunftsfähiges Bettplatzkonzept:

- zwanzig Apartments mit je zwei Betten für Wohnungslose, sowie drei Mehrbettzimmer mit je vier Betten für in Not geratene Familien oder besondere Personengruppen (52 Plätze)
- zwei Durchgangszimmer mit je zwei Betten für Neueingewiesene zum ersten Clearing und für Durchreisende (4 Plätze) zur Erstversorgung, insbesondere am Wochenende bei Unterbringung durch die Polizei
- ein Zimmer mit erhöhtem Hygienestandard mit zwei Betten, für Personen mit ansteckenden Krankheiten oder unklarem Gesundheitszustand. (2 Plätze)

Somit wird ein Platzangebot von **maximal 58 Bettplätzen** geschaffen.

Zu 2. – Betriebliche Konzeption:

Mit Gründung des Dezernats für Familie und Soziales zum 01.07.2018 wurde die Wohnungslosenhilfe neu strukturiert. Im Rahmen der Neustrukturierung wurde auch der Bedarf zur Versorgung von Wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen beleuchtet und die Fachstelle Wohnungslosigkeit eingerichtet. Im Rahmen des am 21.11.2019 stattfindenden Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen wird über die Erfahrungen der Neuausrichtung referiert, sowie das „Konzept zur Wohnungslosenhilfe der Stadt Weiden i.d.OPf.“ zur Diskussion vorgestellt.

In die Bedarfsdefinition sind bereits relevante Eckdaten aus der Konzeption eingeflossen. Neben dem internen Wissen und Kompetenzen innerhalb der Stadtverwaltung flossen unter anderem die langjährigen Erfahrungen aus der Arbeit vor Ort durch „Die Initiative e.V.“, sowie die Erkenntnis aus den Exkursionen (u.a. Pfaffenhofen und Ingolstadt) mit ein.

Zu 3. – Bauliche Umsetzung:

Die mit der Bedarfsdefinition hinterlegten Raumbedarfe wurden anhand der Flächenausbildung gebauter Beispiele mit folgenden Flächen hinterlegt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Fläche	Anzahl	Gesamtfläche
1	Unterkünfte			
1.1	4-Bett-Apartments	Ca. 50 m ²	3	Ca. 150 m ²
1.2	2-Bett-Apartments	Ca. 25 m ²	20	Ca. 500 m ²
1.3	2-Bett-Apartments Quarantäne	Ca. 25 m ²	1	Ca. 25 m ²
1.4	Untersuchung – Arzthelfer(in)/ Arzt	Ca. 22 m ²	1	Ca. 22 m ²
1.5	2-Bett-Apartments Durchgang	Ca. 25 m ²	2	Ca. 50 m ²
2	Betriebsräume			
2.1	Büro (2 Arbeitsplätze)	Ca. 22 m ²	1	Ca. 22 m ²
2.2	Besprechung	Ca. 10 m ²	1	Ca. 10 m ²
2.3	Hausmeisterwerkstatt mit PC-Arbeitsplatz	Ca. 33 m ²	1	Ca. 33 m ²
2.4	Lager Hausmeister	Ca. 10 m ²	1	Ca. 10 m ²
2.5	Personal-WC	Ca. 6 m ²	1	Ca. 6 m ²
2.6	Lager Bewohner	Ca. 65 m ²	1	Ca. 65 m ²
3	Gemeinschaftsräume			
3.1	Mehrzweckraum mit Kochmöglichkeit	Ca. 32 m ²	1	Ca. 32 m ²
3.2	Waschküche (Waschmaschine und Trockner)	Ca. 5 m ²	1	Ca. 5 m ²
	Flächensumme ohne Verbindungsflure			Ca. 930 m²

Die neue Anlage für Unterkunftlose ist entsprechend dem beiliegendem planerischen Grobkonzept unter der Prämisse eines möglichst werterhaltenden und möglichst niedrig zu erwartenden Bauunterhalts untersucht und konzipiert worden. Eine eventuell beabsichtigte Änderung der Nutzung zu einem späteren Zeitpunkt kann durch die nachstehend beschriebene nachhaltige Bauweise ohne erhöhten Finanzbedarf garantiert werden.

Als Bauweise der zu errichtenden Apartments wird wie bei dem von der Verwaltung mit Vertretern des Stadtrats besichtigten Objekt in Ingolstadt eine vorgefertigte, elementierte Verwendung von Sicht-Fertigbeton-Sandwichplatten als Wand-, Decken- und Dachplatten, die höchster Beanspruchung standhalten, empfohlen. Zwischen der Außen- und Innenschale ist die Wärmedämmung angeordnet. Farbbeschichtungen sind nur für den Innenbereich vorgesehen. Die Außenbetonflächen werden mit einem sogenannten Graffiti-Schutz vorsorglich und für einen wirtschaftlichen Bauunterhalt behandelt. Im Innenbereich ist eine Fußbodenheizung vorgesehen. In den Bädern und Küchen sollen die Einrichtungsgegenstände für höchste Beanspruchung aus Edelstahl gefertigt und fest eingebaut werden. Eine unkontrollierte dezentrale Bedienung und Temperaturregelung der Heizungsanlage wird durch einen absperrbaren, von außen zugänglichen Einbauschränk ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Elektroverteilung. Die vorgesehenen Türblätter, vollwandig und hochdrucklaminatbeschichtet (HPL), sind für eine höchste Beanspruchung ausgelegt. Die passenden Umfassungszargen bestehen hierfür aus verstärkten Metallzargen. Beleuchtungskörper sollen bruchstabil und mit dem dazugehörigen Schalter- und Steckdosenmaterial gegen unkontrollierte Demontagen gesichert sein. Sonstiges Einrichtungsmobiliar wird aus feuerverzinktem Stahl gefertigt und fest eingebaut (z. Beispiel u.a. Bettrahmen).

Die Anlage in dieser robusten Bauweise mit Apartments im Erd- und Obergeschoss und separater Zugangsmöglichkeit ins Obergeschoss über Stahlbau-Systemtreppen erfordert nach erster Grobkostennäherung ein Bruttogesamtinvestitionsvolumen von circa 4.100.000 € ein-

schließlich der erforderlichen Abbrucharbeiten, Außenanlagen und Baunebenkosten (Kostengruppen 200 bis 700). Das entspricht bei einer Nutzfläche von circa 930 m² Gesamtbaukosten von circa 4.409 € brutto pro m² Nutzfläche. Diese erste Grobkostennäherung erfolgte über die Kosten der einzelnen Baugewerke eines repräsentativen Apartments. Nach der Ermittlung des umbauten Raumes aller Gebäude in der Anlage, wurden die verschiedenen genutzten Gebäudekomplexe auf das zuvor erwähnte Gesamtinvestitionsvolumen hochgerechnet.

Bei der neu angelegten Anlage wurden die Apartments der Unterkunftlosen um einen kommunikationsfördernden Hof nach südöstlicher bzw. nordwestlicher Himmelsrichtung positioniert. Die Lage des Verwaltungs- und Hausmeistergebäudes erlaubt einen Überblick zu fast allen Apartmenteingängen, wodurch ein schneller Eingriff bei Konfliktsituationen gewährleistet wird. Die marktplatzartige Ausbildung dieser Neuanlage hat weiterhin den Vorteil, dass eine gewisse „Sozialkontrolle“ der Bewohner untereinander stattfinden kann.

Eine eventuell verbleibende Grundstücksrestfläche kann für den weiteren sozialen Nutzungsbedarf zur Verfügung gestellt werden, bzw. in die Anlage integriert werden. Hierzu kann als Vorschlag an die Bereitstellung von Wohnungen für beispielsweise ehemals Unterkunftlose gedacht werden.

Weiteres Vorgehen:

Die Verwaltung schlägt vor, den Vorgang im Weiteren in den zuständigen Ausschüssen, zunächst im Bau- und Planungsausschuss und im Jugendhilfe-Ausschuss, folgend auch im Finanzausschuss zu behandeln.

Stadtrat:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |

Vorlagebericht an die Mitglieder des Stadtrates

Tagesordnungspunkt:

Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 14.09.2019
- Klimanotstand-

Sachstandsbericht:

Der gestellte Antrag nach Ausrufung des Klimanotstandes wird derzeit in vielen Kommunen kontrovers diskutiert. Bereits mehrere Städte und Gemeinden sind dem Beispiel der Stadt Konstanz gefolgt, die am 2. Mai dieses Jahr als erste deutsche Kommune den Klimanotstand erklärt hat.

Nachdem es sich bei der Ausrufung des Klimanotstandes um eine rein symbolische Maßnahme im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ohne rechtliche Folgen und Bindungen handelt, um die Dringlichkeit der Thematik zu demonstrieren, bestehen gegen ihre Erklärung keine rechtlichen Bedenken.

Um sich nicht in reiner Symbolpolitik zu verlieren, macht aus Sicht der Verwaltung eine solche Erklärung allerdings nur Sinn, wenn mit ihr auch konkrete Klimaschutzmaßnahmen mit auf den Weg gebracht werden. Anstelle – dem Mainstream folgend – in blinden Aktionismus zu verfallen, rät die Verwaltung hier zu besonnenem und überlegtem Handeln.

Berücksichtigt man, dass die Handlungsmöglichkeiten der Stadt Weiden i.d.OPf. gering sind, sie in ihrer Einflussnahme auf den öffentlichen Bereich beschränkt ist, soweit durch die Legislative keine konkreten gesetzlichen Vorgaben gemacht werden, die bei der Aufgabenerfüllung zu berücksichtigen sind, weisen die Anstrengungen der Stadt Weiden i.d.OPf. um den Klimaschutz zusammen mit dem KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. und ihren Töchtern bereits ein breites Handlungsspektrum auf.

So hat sich die Stadt Weiden i.d.OPf. bereits im Jahr 2009 ausdrücklich zum Klimaschutz bekannt und einen Energieleitfaden erstellen lassen, dessen vorgeschlagene Maßnahmen seit dieser Zeit im Rahmen ihrer Durchführbarkeit umgesetzt und weiter umgesetzt werden. Beispielhaft sollen hier die Einführung des städt. Contractings, Ausbau der Photovoltaik auf Dachflächen städt. Einrichtungen, Gründung des Energie-Technologischen-Zentrums (ETZ) als Anlaufstelle für alle Fragen rund um das Thema Energie, Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung genannt werden.

Weiter bietet die Stadt Weiden i.d.OPf. zusammen mit dem Stadtbusbetreiber Wies bereits seit Jahren unter Einsatz umwelt- und klimafreundlicher Fahrzeuge einen günstigen und gut ausgebauten ÖPNV an, dessen Attraktivität sie mit Aktionen wie dem 1€-Ticket und kostenfreies WLAN in den Bussen weiter fördert.

Als weitere Beispiele für den Klimaschutz sind zu erwähnen:

- Schrittweise energetische Sanierung der städt. Liegenschaften, insbes. der Masterplan Schulen
- Errichtung kostenfreier E-Ladesäulen
- Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED
- Steter Ausbau des Radwegenetzes durch z. B. Einrichtung von Fahrradschutzstreifen
- Erweiterung des städt. Fahrzeugpools um E-Fahrzeuge / E-Bikes
- Einsatz effizienter Gebäudetechnik und umwelt-/klimafreundlicher elektrischer Geräte

- wie Drucker, PCs
- Verwendung nachhaltigem Papiers mit Umweltsiegel
- Unterstützung eines Carsharing-Angebots
- Aufforstung von Ausgleichflächen
- Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern, z. B. Krebsbach
- Schaffung attraktiver Fuß-/Radwegeverbindungen z. B. Wittgartendurchstich
- Verzicht auf Einwegplastik bei städt. Veranstaltungen, wo sicherheitsrechtliche Belange nicht entgegenstehen

Insbesondere bei der Aufstellung / Änderung von Bauleitplänen bzw. der Bearbeitung von Bauanträgen werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben überdies umfassend die Belange des Umwelt- und Artenschutzes geprüft und beachtet. Über die CO₂-Bilanz berichtet die Verwaltung jährlich im Umwelt- und Energiewendeausschuss (zuletzt in der Sitzung am 14.03.2019). Im Vergleich zum Jahr 2010 ist die Einsparung des klimaschädlichen Kohlendioxids bereits deutlich gestiegen (von 6.185 t/a im Jahr 2010 auf 11.333 t/a im Jahr 2017). Allgemein alle städt. Entscheidungen und Maßnahmen zukünftig unter einem Klimavorbehalt zu stellen bzw. auf ihre Auswirkungen auf die Klimaveränderung zu beurteilen, ist im Hinblick darauf, dass die Stadt Weiden i.d.OPf. von Gesetzes wegen Pflichtaufgaben zu erfüllen hat, aus Sicht der Verwaltung nicht möglich sowie personell und finanziell nicht leistbar.

Stadtrat:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |

Vorlagebericht an die Mitglieder des Stadtrates

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Bürgerliste vom 08.10.2019
Kreisverkehr Vohenstraußer Straße und Entwicklungen Edeldorfer Weg

Sachstandsbericht:

Zu 1)

Die Vorplanungen zu einem möglichen Kreisverkehr inklusive einer gutachterlichen Stellungnahme zum Verkehrsaufkommen im Kreuzungsbereich Vohenstraußer Straße mit Edeldorfer Weg wurden durchgeführt. Hier ist bereits absehbar, dass das hohe Verkehrsaufkommen auf der Staatsstraße 2166 einen Kreisverkehr an seine Leistungsgrenzen bringen könnte. An Hand der aktuell durch das Verkehrsplanungsbüro *R+T Verkehrsplanung* aus Darmstadt im Rahmen der Erarbeitung des Mobilitätskonzeptes durchgeführten Verkehrszählungen soll die Verkehrsqualität nochmals verifiziert werden. Für den Fall, dass eine entsprechende Verkehrsverbesserung (QSV) nachgewiesen werden kann, ist sowohl eine Beteiligung des Bundes (Anschlussast B22) als auch eine Förderung möglich. Falls ein Kreisverkehr nicht ausreichend leistungsfähig ist, könnte die Errichtung einer Lichtsignalanlage zur Verbesserung der Verkehrsqualität beitragen.

Zu 2)

Die Ingenieursplanungen sind derzeit bis zur Leistungsphase 2, teilweise 3, erbracht. Des Weiteren wurden auch schon erste Bodensondierungen unternommen, um eine spätere Massenabschätzung zu konkretisieren. Aktuell werden durch das Dezernat 2 die notwendigen Grundstückskäufe zur Durchführung der Weiterplanung verhandelt. Sobald diese notwendigen Zukäufe vollzogen wurden, kann mit einer Weiterplanung begonnen werden.

Zu 3)

Zur Zeit liegt dem Bauverwaltungsamt im Bereich der beiden laufenden Bebauungsplanverfahren am „Edeldorfer Weg Nord“ sowie im Kreuzungsbereich mit der Vohenstraußer Straße kein Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung oder eines Bauvorbescheides vor. Entsprechende Anträge wurden in der Vergangenheit immer dann abgelehnt, wenn sie mit dem vorhandenen Baurecht nicht in Einklang zu bringen waren.

Zu 4)

Bei der Frage nach der möglichen Umgestaltung eines Knotenpunktes sind mannigfaltige Aspekte zu berücksichtigen; einer davon ist die Beachtung künftiger Planungen im unmittelbaren Umfeld des betreffenden Knotenpunktes. Daher wird das Planungsbüro R+T diese Option bei der Erstellung seiner gutachterlichen Stellungnahme einberechnen. Welche Folgen diese eventuelle Verlagerung der Feuerwache auf das Bauhofgelände für die Ausgestaltung des Knotenpunktes haben wird, kann vor Vorliegen dieser verkehrsplanerischen Aussage nicht dargelegt werden.

Stadtrat:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |

Vorlagebericht an die Mitglieder des Stadtrates

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Bürgerliste vom 08.10.2019

Einrichtung eines Compliance-Management-Systems bei der Stadt Weiden i.d.OPf.

Sachstandsbericht:

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 26 vom 20.03.2017 wurde beschlossen, dass die Stadtverwaltung die bereits bestehenden städtischen Regelungen hinsichtlich des Themas „Korruption“ zu einer Compliance-Richtlinie verknüpft und diese dem Stadtrat zur Entscheidung vorlegt. Gleichzeitig solle ein Vorschlag zu Aufgabenumfang, Befugnissen, Stellenanteil und Verortung eines Compliance-Beauftragten unterbreitet werden. Zum Compliance-Beauftragten wurde vorerst der/die jeweilige Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes bestellt.

Der Antrag der Stadtratsfraktion Bürgerliste e. V. vom 08.10.2019 hat sich mit der bereits geplanten Vorlage des Entwurfs der Compliance-Richtlinie zur Stadtratssitzung am 18.11.2019 überschritten.

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich eine Compliance-Richtlinie erarbeitet, die die Zuständigkeiten, Befugnisse und Aufgaben festlegt, sowie bestehende und neue Regelungen mit besonderer Bedeutung für das Thema „Korruption“ verknüpft bzw. neu regelt. Mit dieser Richtlinie werden die Rahmenbedingungen für ein Compliance-Management-System geschaffen. Gleichzeitig wurde in diese Richtlinie auch ein Ehrenkodex des Stadtrates der Stadt Weiden i.d.OPf. eingearbeitet. Zum einen können auch politische Mandatsträger von Korruptionsversuchen betroffen sein, zum anderen haben sie im Rahmen ihres politischen Mandats die Aufgabe, die Verwaltung zu unterstützen und zu kontrollieren. Auch hier muss Sensibilität gestärkt und geschaffen werden.

Die in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt erarbeitete Richtlinie ist diesem Vorlagebericht als Anlage beigefügt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass für das Thema Steuern derzeit durch das Dezernat 2 eine spezielle Tax-Compliance-Richtlinie erarbeitet wird, die nach Fertigstellung dem Stadtrat vorgelegt wird.

Aufgabenumfang und Befugnisse:

Die einzelnen Aufgaben und Befugnisse des Compliance-Beauftragten sowie der Führungskräfte und einzelnen Mitarbeiter/innen können der beigefügten Compliance-Richtlinie entnommen werden.

Verortung des Compliance-Beauftragten:

Es wird vorgeschlagen, die Aufgabe „Compliance-Beauftragter“ – wie bisher – im Rechnungsprüfungsamtes zu belassen und den jeweiligen Leiter des Rechnungsprüfungsamtes als Compliance-Beauftragten zu bestellen. Dies deckt sich unter anderem mit den Hinweisen des Deutschen Städtetages zu diesem Thema. Hiernach sollte es sich um eine Position handeln, die weisungsunabhängig von der Verwaltungshierarchie angesiedelt wird und unabhängig vom üblichen Verwaltungsablauf handeln kann. Gleichzeitig hätte die dortige Verortung den Vorteil, dass das Rechnungsprüfungsamt gerade auch die erforderlichen Fachkenntnisse über alle Bereiche der Stadtverwaltung besitzt.

Zur Thematik „Korruptionsbekämpfung“ hat die Stadt Weiden i.d.OPf. zusätzlich auch an einer interkommunalen Städteumfrage teilgenommen. Auch in dieser Städteumfrage stellt sich heraus, dass der Compliance-Beauftragte in der Mehrheit der Städte (4 von 6 Städte), in denen überhaupt ein Compliance-Beauftragter bestellt wurde, im Rechnungsprüfungsamt verortet ist.

Stellenanteil:

In o. g. Städteumfrage wurde ebenso der jeweilige Zeitanteil abgefragt, der mit der Entwicklung und Etablierung eines Compliance-Management-Systems verbunden ist. Im Ergebnis ergibt sich hier ein Zeitanteil von „nicht nennenswert“ bis rund 10 % einer Vollzeitstelle. Insofern wird vorgeschlagen, vorerst einen Zeitanteil von 0,05 VZÄ (2 Wochenstunden) für die Etablierung und Fortschreibung des Compliance-Management-Systems vorzuhalten. Im Stellenplan 2020 ist im Rechnungsprüfungsamt die Anhebung der Planstelle Nr. 14/0120 um insg. 0,105 VZÄ vorgesehen. Diese Stellenerhöhung kann insofern zur Etablierung des Compliance-Management-Systems genutzt werden.

Eine endgültige Aussage zum Stellenumfang kann derzeit jedoch noch nicht getroffen werden. Nach Inkrafttreten der Richtlinie und Implementierung des Compliance-Management-Systems ist dieser Zeitanteil zu evaluieren und ggf. anzupassen.

Stadtrat:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |

Vorlagebericht an die Mitglieder des Stadtrates

Tagesordnungspunkt:

Antrag Bündnis90/Die Grünen vom 25.10.2019
Einführung 5 G

Sachstandsbericht:

Zum Stand der Einführung der neuen Technologie 5 G (Modellregion) sowie den Abdeckungsgrad und Übertragungsraten der Vorgängertechnologien im Stadtgebiet und der näheren Umgebung liegen bei der Stadt Weiden i.d.OPf. über die im Internet abrufbaren Informationen hinaus keine Daten vor. Planung und Ausbau erfolgt durch die Netzbetreiber.

Die Kommunen werden über die Errichtung einer Antennenanlage vom Netzbetreiber im Rahmen des Mobilfunkpaktes informiert. Darüber hinaus steht der Kommune bei neuen Sendeanlagen ein Stellungnahme- und Erörterungsrecht zu. Zur Einhaltung der in Deutschland geltenden Grenzwerte (26. BImSchV) wird auf das Standortbescheinigungsverfahren der zuständigen Bundesnetzagentur verwiesen. Das Verfahren ist in der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) verankert, welche mit der 26. BImSchV fest verzahnt ist. Alle diese Regelungen gelten für 5G in gleicher Weise wie für die bisherigen Mobilfunknetze.

Eine Information eines Netzbetreibers über die Errichtung einer 5G-Anlage bzw. eine Standortbescheinigung liegen zum jetzigen Zeitpunkt in Weiden nicht vor.

Die sechs geförderten Modellregionen befinden sich in Hamburg, Aachen und Kaiserslautern sowie in der Lausitz, rund um Braunschweig und Wolfsburg und in der Region Amberg-Weiden, wobei jede Region ein anderes Anwendungsgebiet erforscht. Die Modellregion Amberg-Weiden erhielt den Zuschlag aufgrund einer gemeinsamen Bewerbung des Landkreises Neustadt/WN und der OTH Amberg-Weiden und wird auf dem Gebiet der Medizintechnik forschen. In Birgland (Lkr. Amberg-Sulzbach) ist seit Juli eines der ersten 5G-Netze bundesweit verfügbar.

Nachdem keinerlei Informationen über die derzeitige Belastung, geschweige denn über geplante Anlagen bzw. deren jeweilige Technik bekannt sind, ist auch eine zu erwartende Mehrbelastung der Bevölkerung durch 5G basierten Funkverkehr zur Zeit nicht vorhersehbar.

Hierzu zwei Zitate aus dem vom Antragsteller genannten Artikel aus „Die Zeit Mobilfunknetz 5G – strahlendes Experiment“:

„Man weiß viel zu wenig darüber, wie sich die Strahlenbelastung für die Bevölkerung unter 5G erhöhen wird“, sagt Wilfried Kühling, Professor für Raum- und Umweltplanung an der Universität Halle-Wittenberg und Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats beim Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND)“

„Kann man die Strahlenbelastung von 5G überhaupt messen?
Eine weitere Neuheit von 5G sind intelligente Antennensysteme, zum Beispiel Beamforming.

Die Technik lenkt die Mobilfunkstrahlen gezielt dorthin, wo sie gerade gebraucht werden – etwa zu jemandem, der über sein Handy eine TV-Serie „streamt“. "So ein begrenzter Strahl kann von Vorteil sein, weil die Personen links und rechts weniger Strahlung abbekommen", sagt Christian Bornkessel, Experte für Hochfrequenztechnik an der TU Ilmenau. Allerdings können sich dadurch Sendeleistung und -richtung ständig ändern. "Derzeit forschen wir noch daran, wie man unter diesen Bedingungen die Strahlenexposition von Menschen überhaupt korrekt messen kann", sagt der Ingenieur.“

Zudem darf auf die Zuständigkeit des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) verwiesen werden. (Aus: BR24 #Faktenfuchs: Schadet 5G der Gesundheit? (22.09.2019

„Das BfS vergibt gerade ein Forschungsvorhaben mit dem Titel "Smart cities“: Abschätzung der Gesamtexposition des Menschen durch zusätzliche 5G Mobilfunktechnologien anhand modellierter Zukunftsszenarien". Die Studie soll mit Computersimulationen die Feldverteilung in Stadtgebieten für die zukünftige Verteilung von Sendeanlagen untersuchen. Basierend auf dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand sei aber davon auszugehen, so schreibt das Bundesamt in einer Antwort an BR24, dass der durchschnittliche Einfluss, dem die Menschen ausgesetzt sein werden, bezogen auf die geltenden Beschränkungen weiterhin auf einem niedrigen Niveau bleibt.

Auch in Zeiten von 5G wird laut Landesamt für Umwelt (LfU) gelten: Jede relevante Sendeanlage ab 10 Watt Strahlungsleistung unterliegt der Verordnung über elektromagnetische Felder, der sogenannten 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung (26. BImSchV). Sie hat damit die darin angegebenen Grenzwerte einzuhalten.

Ab den Jahren 2020 und 2023 wird das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) die fünfte Messreihe „EMF-Monitoring in Bayern“ für das 5G-Netz durchführen.

Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), Bundesumweltministerium (BUM) und die Bundesregierung kommt hinsichtlich der Bewertung von 5G zu folgendem Ergebnis:

„Nach den vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen zu den Wirkungen elektromagnetischer Felder auf den Menschen gilt auch für 5G, dass bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV keine gesundheitsrelevanten Wirkungen zu erwarten sind.“

Stadtrat:

beratend beschließend

öffentlich nichtöffentlich